

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Frau Stadtverordnete
Elke Koch-Michel
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greulich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
26.02.2014

Unser Zeichen

II-Wei./si.- ANF/2053/2014

Datum

09. April 2014

Anfrage gem. § 28 GO der Stv. Koch-Michel zum B-Plan "Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße" - ANF/2053/2014

Sehr geehrte Frau Koch-Michel,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Fragen 1 und 2:

1. Wann wurden die Eiskellerpaare auf dem „Poppe Gelände“ vom Landesamt für Denkmalpflege, Untere Denkmalbehörde und Denkmalbeirat vor Ort angesehen und mit welchem Ergebnis?
2. Gibt es dazu Schriftverkehr und mit welchem Inhalt?

Antwort:

Am 16.03.2010 hat auf Initiative des von der Firma Poppe beauftragten Entwicklers Herrn Nuhn ein 1. Ortstermin gemeinsam mit Vertretern des Landesamtes für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalbehörde und dem Stadtplanungsamt stattgefunden.

Der Magistrat der Stadt Gießen hat das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege/LD, mit Schreiben vom 07.11.2011 noch vor dem Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. GI 04/26 „Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße“ um ein weiteres Fachgespräch gebeten.

Am 31.01.2012 hat daraufhin ein 2. Ortstermin mit Vertretern des LD, der Unteren Denkmalbehörde und des Stadtplanungsamtes stattgefunden.

Trotz mehrmaliger Aufforderung des Magistrats (Schreiben vom 16.02.2012 und 16.04.2012) hat das LD damals keine fachlich verbindliche Aussage zur Denkmal- und Erhaltenswürdigkeit der baulichen Bestandteile abgegeben.

Fragen 3, 4 und 5:

3. Ist es richtig, dass nur zwei Keller unter Denkmalschutz gestellt wurden und nicht die gesamten zwölf Gewölberäume?



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April – 05. Oktober

4. Um welche Keller handelt es sich (Lage) und welche inhaltliche Begründung gibt es von Seiten der Denkmalbehörden dazu? Warum wurden nicht die gesamten Räume unter Schutz gestellt? Wie ist der Wortlaut des Schriftverkehrs dazu?
5. Wann wurde die Unterschutzstellung der Keller vorgenommen und von wem wurde sie beantragt? Wie ist dazu der Wortlaut des Schriftverkehrs?

Antwort:

Das LD ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beteiligt worden. Am 12.11.2013 ist die denkmalfachliche Stellungnahme mit dem Hinweis der Denkmalswürdigkeit der beiden Bierkeller, die unterhalb des ehemaligen Werkstatt- und Bürogebäudes liegen, beim Stadtplanungsamt eingegangen. Mit Schreiben des LD vom 18.10.2013 ist der neue Eigentümer des ehemaligen Poppe-Geländes, die Revikon GmbH, bereits über die Eintragung der Bierkeller der ehemaligen Actienbrauerei (Poppekeller) als Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDSchG in Kenntnis gesetzt worden. Die Denkmaltopographie „Universitätsstadt Gießen“ (letzte Neuauflage 1993) wird dahingehend bei der nächsten Überarbeitung angepasst.

Zitat zur inhaltlichen Begründung aus dem Schreiben vom 18.10.2013:

„(...) Es handelt sich um zwei Keller, die sich südwestlich zum Leihgesterner Weg orientieren und durch ein Hintergebäude der Fabrik zugänglich sind. Diese beiden Keller sind über einen engen, gekrümmten Gang mit zwei weiteren Gewölbekellern verbunden, die jedoch nur ein Sechstel einer großen Kelleranlage bilden.

(...) Über die genaue Entstehungsgeschichte und konkrete Nutzung der Kelleranlagen ist wegen des Kriegsverlustes der Unterlagen so gut wie nichts bekannt. Es ist zu vermuten, dass der erhaltene südwestliche Kellerraum mit der erstaunlichen Raumhöhe als erster entstanden ist – vielleicht schon um 1860 -, dann der wesentlich niedrigere Nachbarkeller. Die hinteren, symmetrisch angelegten Gewölbekeller dürften etwas später entstanden sein. Aufgrund der Ereignisse im Zweiten Weltkrieg kommt den Kelleranlagen insgesamt zweifellos geschichtliche Bedeutung zu. Da aber die hinteren Keller weitgehend verschüttet bzw. zerstört sind und aus gängigen Tonnengewölben bestehen, sind die beiden erhaltenen vorderen Kelleranlagen aus denkmalpflegerischer Sicht von besonderem Interesse.

(...) Die beiden Keller sind Kulturdenkmäler aus besonderem orts- und baugeschichtlichem, bautechnischem sowie wissenschaftlichen Interesse.“

Frage 6:

Welche inhaltliche Begründung gibt es von Seiten der Denkmalbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Untere Denkmalbehörde) die Keller im Hügel nicht zu schützen, aber gleichzeitig Auflagen für die Park- und Freiflächen, unter denen sich die geschützten Keller befinden (lt. Bebauungsplanentwurf) zu machen? Gibt es dazu Schriftverkehr und mit welchem Inhalt?

Antwort:

Die inhaltliche Begründung des LD für den Verzicht auf die Eintragung der Kelleranlagen im Hügel als Kulturdenkmäler gem. § 2 Abs. 1 HDSchG findet sich in der vorab zitierten Eigentümerbenachrichtigung.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes zur Herstellung der Stellplätze und Wege, Hof- und Lagerflächen, Garagenzufahrten und Terrassen beziehen sich gemäß Punkt 6.1 auf die Flächen, die von Kelleranlagen, die als Kulturdenkmäler dem Denkmalschutz unterliegen, unterbaut sind sowie die hieran angrenzenden Stellplatzflächen. Die Keller im Hügelbereich sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Fragen 7, 8 und 9:

7. In der Denkmaltopographie der Universitätsstadt Gießen ist die geschützte Gartenanlage auf dem „Poppe Gelände“ als „Dreieck“ im unteren Parkbereich ausgewiesen. Wer hat wann und mit welcher Begründung beantragt, dieses „Dreieck“ herauszunehmen?
8. Gibt es dazu eine Stellungnahme der Stadt Gießen, mit welchem Inhalt?
9. Welche Stellungnahme, Schriftverkehr gibt es dazu von Seiten der Denkmalbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Untere Denkmalbehörde, Denkmalbeirat)? Wie ist der Inhalt dazu?

Antwort:

Das Denkmaltopographie (Denkmaltopographie der Universitätsstadt Gießen) wird gemäß § 10 HDSchG von der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, geführt. Die Eintragung erfolgt demnach von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Kulturdenkmals, die Gemeinde, in der das Denkmal gelegen ist, sowie der Denkmalbeirat. Eine bestehende Eintragung kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat das LD in seiner Stellungnahme vom 08. November 2014 darauf hingewiesen, dass die Parkanlage auf den beiden Flurstücken (Flur 5 Nr. 414/1 und 414/2) als Denkmal gemäß Planzeichenverordnung nachrichtlich in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen ist. Auf Nachfrage des Magistrats bzgl. der genauen Denkmalabgrenzung wurde vom LD mit Schreiben vom 27. November darauf hingewiesen, dass für die Ausweisung der Grünflächen ausschließlich die Parzellengrenzen relevant sind. Weiterhin wurde darum gebeten, die Kartierung im Bebauungsplanentwurf anzupassen und die Grünfläche ohne das Dreieck im unteren Parkbereich auszuweisen.

Frage 10:

Welchen Wortlaut haben die Stellungnahmen der Denkmalbehörden als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Leihgesterner Weg/Elsa-Brandström-Straße“ (ab dem Jahr 2011)?

Antwort: Siehe Anlagen 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen

Anlagen

Anlage 1
Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege

02-Okt-2013 08:32

LFD Hessen Archäologie

+49 611 6906137 S.01/01

hessen
ARCHÄOLOGIE
Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen



Aktenzeichen

BearbeiterIn

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Datum

Dr. Udo Recker M.A.

Stellvertreter/der Landesarchäologe

0611 6906-133

0611 6906-137

u.recker@hessen-archaeologie.de

02.10.2013

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 04/26 „Leihgesterner Weg/ Elsa-Brandström-Straße“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4(1) BauGB, Scoping
Ihr Schreiben vom: 27.09.2013; Ihr Zeichen: -61-/kr

Sehr geehrte Damen und Herren,


gegen das vorgesehene Bebauungsplankonzept werden von Seiten unseres Amtes keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung im Text zur Zustimmung der Baugenehmigung aufzunehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Udo Recker

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologie.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

Vorab per Fax 0644 306 2352
z. H. Fr. Kron, Stadtplanungsamt

Landesamt für Denkmalpflege Hessen



HESSSEN



Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloss Bebrich • 65203 Wiesbaden

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Unser Zeichen
Bearbeiter/in Dr. Katharina Benak
Durchwahl (0611) 6906 - 187
Fax (0611) 6906 - 140
E-Mail k.benak@denkmalpflege-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 08.11.2013

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan GI 04/26 „Leihgesterner Weg / Elsa-Brandström-Straße“
Denkmalfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Bebauungsplans liegen mehrere Kulturdenkmäler nach § 2 Absatz 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz. Dabei handelt es sich um die sogenannte Poppevilla und den danebenliegenden Pferdestall samt parkähnlich gestaltetem Garten (Leihgesterner Weg 33) sowie die beiden Bierkeller der ehem. Actienbrauerei (Poppekeller), die unterhalb des ehem. Werkstatt- und Bürogebäudes liegen (Leihgesterner Weg 35). Wir bitten daher um Einzeichnung aller Kulturdenkmäler gemäß Planzeichenverordnung. Die Parkanlage ist in beiden Flurstücken als Denkmal gemäß Planzeichenverordnung zu markieren, außerdem ist die Grünfläche bis an die Flurstücksgrenze als solche einzuzichnen. Trotz der Teilung der Gartenanlage in zwei Parzellen regen wir an, die Gestaltung durch ein einzelnes Landschaftsbüro bearbeiten und entwickeln zu lassen, um den einheitlichen Ursprung und Zusammenhang des Areals zu bewahren. Das unterhalb des Parks eingezeichnete Baufenster liegt in unmittelbarer Umgebung der denkmalgeschützten Gartenanlage sowie der Gesamtanlage IX Universitätsviertel nach § 2.2 HDSchG. Das Baufenster grenzt direkt an den Park an, eine Bebauung an dieser Stelle wäre daher aus denkmalpflegerischer Sicht ebenfalls in das oben genannte Freiraumkonzept einzubinden. Die Ausweisung des Baufensters mit max. drei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss ist in seinem Volumen und seiner Grundfläche aus denkmalfachlicher Sicht kritisch zu betrachten, eine Reduzierung des Baukörpers ist hier wünschenswert. Bei allen Baumaßnahmen, die an den über den Kellern stehenden Bauten stattfinden, ist deren Erhalt und Schutz zu gewährleisten. Parkplätze und Freiflächen, unter denen sich die geschützten Keller befinden, sind mit einem geeigneten Fahrbahnaufbau zu versehen, um keine Feuchtigkeit in die Keller eindringen zu lassen (wasserabführend, Schutzschicht). Bepflanzung, deren Wurzelwerk die Keller beschädigen könnte, ist zu vermeiden. Alle Maßnahmen in diesem Bereich sind vor Ausführung mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Schloss Bebrich • 65203 Wiesbaden
Tel.: 0611/6906-0 • Fax: 0611/6906-140
E-mail: denkmalamt.hessen@denkmalpflege-hessen.de
www.denkmalpflege-hessen.de

1 von 2

S.01 049 611 6906140

LFD Hessen

12-NOV-2013 10:30

GESAMTSEITEN 20

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Katharina Benak

Verteiler
Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Gießen, Hrn. Rauch

Anlage 2)

E-Mail-Verkehr mit dem Landesamt für Denkmalpflege zur Abgrenzung und nachrichtlichen Übernahme

Am 27.11.2013 16:03, schrieb Kron, Gabriele:

Sehr geehrte Frau Dr. Benak,

vielen Dank für Ihre denkmalfachliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Planverfahren.

Nach Ihrer Stellungnahme umfasst die denkmalgeschützte Parkanlage die beiden Flurstücke Nr. 414/1 und 414/2.

Zwischenzeitlich wurde von einem Vermessungsbüro das ehemalige "Poppe"-Areal genau eingemessen. Es zeigt sich, dass die bestehende Hecke am Fuße des denkmalgeschützten Parks, welche den Park zur anschließenden Obstwiese hin abgrenzt, nicht auf sondern vor der Parzellengrenze liegt. Ebenso entspricht der obere Abschluss des Parks zur Villa hin nicht der Parzellengrenze, sondern die Böschungskante zum Park liegt nordöstlich dieser Grenze (siehe Anlage, Parzellengrenzen sind mit dicker schwarzer Linie hervorgehoben).

<<2013-11-21, Ausschnitt Vermessungsplan, Importiert_ 13-0540I.DXF Model.pdf>>

Können wir im Bebauungsplanentwurf den Park mit der vor Ort festgestellten Abgrenzung entlang der Hecke als private, denkmalgeschützte Grünfläche darstellen oder ist die Parkgrenze jeweils die vorhandene Parzellengrenze?

Für eine zeitnahe Antwort wäre ich Ihnen sehr dankbar, weil wir angesichts der mit Riesenschritten auf uns zukommenden Weihnachtsferien mal wieder unter großem Zeit- und Arbeitsdruck stehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Gabriele Kron

Von: Dr. Katharina Benak [k.benak@denkmalpflege-hessen.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. November 2013 17:11

An: Kron, Gabriele

Cc: Wenzel Bratner; Denkmalschutz

Betreff: Re: Bebauungsplanverfahren GI 04/26 "Leihgesterner Weg/ Elsa-Brandström-Straße"

Sehr geehrte Frau Kron,

relevant für die Ausweisung der Grünflächen sind die Parzellengrenzen, keine Hecken oder sonstiges. Ich bitte daher, die Grünfläche im B-Plan analog der Kartierung in der Denkmal-topographie einzuzeichnen (ohne das Dreieck, das außerhalb dieser Parzellengrenze liegt).

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Katharina Benak

Von: Dr. Katharina Benak [k.benak@denkmalpflege-hessen.de]

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2014 11:13

An: Kron, Gabriele

Cc: Denkmalschutz

Betreff: Poppegelände Denkmalausweisung

Anlagen: Stadt Giessen - Leihgesterner Weg_Kartierung.pdf

Sehr geehrte Frau Kron,

anbei erhalten Sie die aktualisierte Kartierung des Poppegeländes mit der Bitte, diese in den B-Plan zu übernehmen (Kartierung Pferdestall und Keller!).

Ich hoffe, dass damit nun die Unklarheiten beseitigt werden können.

Falls noch Rückfragen bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Katharina Benak



M 1:2500
450,00 m x 295,00 m (BxH)

Stadt Giessen - GEOGRAF (ALK2500)
Stand: 22.01.2014 09:20

Am 22.01.2014 13:18, schrieb Kron, Gabriele:

Nach kurzer Rücksprache mit Herrn Rauch haben wir die bisherige, über die heutige Darstellung der Denkmalpflege hinausgehende Kennzeichnung der Denkmale in der Stv.vorlage zum Entwurfsbeschluss beibehalten, da es besser ist ggf. zum Satzungsbeschluss redaktionell die nachrichtliche Darstellung der Denkmale zu reduzieren, als neue Denkmale hinzufügen zu müssen.

Die Denkmalbehörden werden nochmals während der Offenlage im März beteiligt und ich hoffe bis dahin auf eine endgültige Klärung.

Im dem zum Beschluss vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird gemäß der denkmalfachlichen Stellungnahme vom 08.11.2013 auch die noch erhaltene erste Spange der ehemaligen Eis-/Brauerikeller als denkmalgeschützt dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Gabriele Kron

Von: Dr. Katharina Benak [mailto:k.benak@denkmalpflege-hessen.de]

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2014 17:48

An: Kron, Gabriele; Henrich, Stephan; Hölscher, Holger; Rauch, Joachim; Weigel-Greilich, Gerda

Cc: Dr. Ing. Roswitha Kaiser; Griesbach-Maisant, Dr. Dieter

Betreff: Re: Poppegelände- endgültige Denkmalausweisung !!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Eigentümerbenachrichtigung zur Eintragung der beiden Brauerikeller als Kulturdenkmäler nach §2.1 HDSchG, die Ihnen in Durchschrift ebenfalls zugegangen ist, sowie der in der denkmalfachlichen Stellungnahme zum B-Planentwurf des sog. Poppegeländes vorgebrachten Bitte um Kartierung dieser beiden (!) Keller nach Planzeichenverordnung ist aus unserer Sicht die Frage nach der Denkmalausweisung der Keller seitdem geklärt.

Die Ihnen vorliegende Denkmalbegründung bezieht sich eindeutig auf die beiden südwestlich gelegenen Keller, von einer neuen Denkmalausweisung kann also nicht die Rede sein.

Ich sehe daher keine Begründung für die Beibehaltung der bisherigen, unkorrekten Kartierung im B-Planentwurf und bitte Sie erneut um Berichtigung analog zur heute verschickten

Denkmalkartierung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katharina Benak